

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 38

Neueich, den 21. September

1928

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Ordnung

betr. die Erhebung von Abgaben für Benutzung der Gemeindeladerampe Kalthof.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13. April 28 wird hierdurch gemäß § 4 des Kom. Abg. Ges. vom 14. 7. 93 nachstehende Ordnung betreffend Erhebung von Abgaben für Benutzung der Gemeindeladerampe erlassen:

Ladegebühr.

Die Gemeinde erhebt von denjenigen Gütern, die auf der der Gemeinde gehörenden Laderampe, oder durch den Luftraum über dieser Anlage ein- oder ausgeladen werden, für je 100 kg

1. in der Güterklasse I	0.05 G.
2. " " II	0.0375 "
3. " " III	0.025 "
4. " " IV	0.0125 "

Die Güterklassen sind festgelegt, durch das Güterverzeichnis zu den Tarifen für die Schifffahrts- und Flößereiabgaben auf der kanalisierten Nogat.

§ 1.

Anliegegebühr.

ist zu entrichten:

1. von Fischern und Marktbooten mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 3 t je Boot 0.25 G.
2. von Schleppern je 1.25
3. von Motorbooten und Dampfern, die hauptsächlich der Personenbeförderung dienen, für den Kopf der polizeilich zugelassenen Höchstzahl . . . 0.006
4. von Motorbooten und Dampfern, die nicht unter
 1. 2 oder 3 fallen,
 - a) bei einer Tragfähigkeit bis zu 25 t je Fahrzeug 1.25
 - b) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 25 t und bis zu 100 t je Fahrzeug 2.50
 - c) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 100 t

für die ersten 100 t .	2.50
für die weiteren 50 t	0.625
 5. von anderen Fahrzeugen für je 50 t Tragfähigkeit 1.—
 6. von Flößen für je 50 qm des benutzten Flächenraumes 1.—

§ 2.

Lagergeld.

Bleiben Güter auf der Rampe oder auf dem neben dieser vorhandenen Platze liegen, so ist ein Lagergeld zu zahlen, unter Freilassung der ersten 24 Stunden, für jeden weiteren Zeitraum von 3 Tagen und für jedes qm der belegten Fläche:

1. von Faschinen, Strauchwerk, Pfählen, sonstigem Holz, sowie von Steinen, Ziegeln und Dachpfannen
 - a) bei einer Stapelhöhe bis zu 1 m je 0.0625 G.
 - b) bei einer größeren Stapelhöhe je 0.075
2. von sonstigen Gegenständen je 0.125

§ 3.

Alle an der Gemeindeanlegestelle festmachenden Fahrzeuge und Flöße sind innerhalb 1 Stunde nach Anlegung dem Gemeindevorstande anzumelden. Bei der Anmeldung sind über alle Punkte, die für die Abgaberechnung von Bedeutung sind, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und auf Erfordern zu belegen.

Die beabsichtigte Lagerung von Gütern auf der Rampe ist ebenfalls vorher anzumelden. —

§ 4.

Die vom Gemeindevorstande nach der vorstehenden Ordnung berechneten Abgaben sind sofort an die Gemeindekasse zu zahlen. Soweit die Abgabe von Lagergeld nachträglich zahlbar ist, kann nach näherer Bestimmung des Gemeindevorstandes die vorgängige Bestellung einer Sicherheit verlangt werden. —

§ 6.

Die Quittungen über die gezahlten Abgaben sind bis zur Abfahrt aufzubewahren und auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen. —

§ 7.

Für die Erfüllung der Verpflichtungen haftet der Schiffer oder Floßfahrer, in zweiter Linie der Ver- oder Entlader. Die Abgabenverpflichtung durch den Reeder, Makler oder einen andern Beauftragten ist zulässig, ebenso die Anmeldung, sofern dabei die Nachweise gemäß § 4 vorgelegt werden können. —

Auch gegenüber Zahlungspflichtigen kann der Gemeindevorstand im Auftrag Ausnahmen zulassen, sofern die Anmeldung und Abgabenerichtung in anderer Weise gesichert ist.

§ 8.

Für Fahrzeuge, deren Ladung während der Liegezeit vom Schiff aus pfeil geboten werden, sind sämtliche Abgaben nach dem doppelten Satze zu entrichten.

§ 9.

Eine Gütermenge von 1000 kg ist = 1 t — Tragfähigkeit zu rechnen.

Soweit die Frachtpapiere keine Gewichtsangabe enthalten, ist ohne besondere Gewichtsermittlung anzusetzen:

bei Holz für das Festmeter 600 kg, für das Raummeter	400 kg;
bei gefalzten Heringen für das Faß in handelsüblicher Packung (ganze Tonne)	150
bei lebenden Tieren je Stück für Stiere, Ochsen, Kühe, Pferde	400
für Füllen, Kälber, Schweine	200
für Ferkel, Schafe, Lämmer, Ziegen, Hunde	35
für sonstige kleine Tiere und für Geflügel	5
für 1000 Ziegel	3500
für 1000 Dachpfannen	2000
für 1 cbm Steine	1650 "
für 1 cbm Sand, Lehm oder Erde	1500

§ 10.

Die Verteilung der Güter auf die einzelnen Güterklassen richtet sich nach dem Güterverzeichnis zum Tarif für die Schifffahrts- und Flößereiabgaben auf der kanalisierten Nogat vom 18. 5. 1917.

§ 11.

Unter „Tage“ ist der von Mitternacht bis Mitternacht reichende Kalendertag zu verstehen. Bei Berechnung der nach Tagen bestimmten Zeiträume sind der Tag der Ankunft und der Tag der Abfahrt mitzuzählen. Dagegen bleiben in solchen Fällen die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage im übrigen außer Ansatz. —

§ 12.

Ungefangene Tarifeinheiten werden voll gerechnet. —

§ 13.

Die zu zahlenden Beträge sind in der Schlusssumme auf volle 10 Guldenpfennige nach oben abzurunden. Bei der Entrichtung in ausländischen Zahlungsmitteln findet eine Aufrundung auf volle Zehner der kleinsten Verkehrsmünze der betreffenden ausländischen Währung statt. —

§ 14.

Für Beschädigungen der Laderampe haftet sowohl der Schiffer, bezw. Floßfahrer als auch der Ver- oder Entlader.

§ 15.

Befreiungen:

Von den Abgaben sind befreit:

1. a) Fahrzeuge und Flöße, die Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen zugleich die Strom- oder Hafenanlagen fördernden Zwecken des Freistaates und des deutschen Reiches oder der Gemeinde dienen.
- b) Handflöße und Boote, die zu abgabenpflichtigen oder von der Abgabe befreiten Fahrzeugen oder Flößen gehören,
- c) Fahrzeuge, die durch erlittene Beschädigungen oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unfälle an der Fortsetzung der Reise verhindert sind, wenn sie mit der Ausbesserung der Schäden sofort beginnen und diese Arbeiten nicht schuldhaft verzögern.
- d) Fahrzeuge und Flöße, die lediglich zur Ergänzung der Ausrüstung, des Proviantes oder des Vorrates an Betriebsstoff für die Schiffsmaschine oder lediglich der Zollabfertigung wegen anlegen und ohne Veränderung der Ladung wieder abfahren, wenn ihr Aufenthalt nicht länger als 24 Stunden dauert.

- II. a) Güter, die Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen zugleich die Strom- und Hafenanlagen fördernden Zwecken des Reichs, des Freistaates oder der Gemeinde dienen.
 b) Gepäckstücke der mit Schiffen ankommenden oder abreisenden Fahrgäste,
 c) Ergänzungsstücke für die Schiffsausrüstung und Ergänzungsmengen an Schiffsproviand und Betriebsstoffen für die unter G 1 d ausgeführten Fahrzeuge unter den dort angegebenen Voraussetzungen.

§ 16.

Die Uebertretung vorstehender Paragraphen wird nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 4 des Gesetzes betr. den Ausbau deutscher Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffsabgaben vom 24. Dezember 1911 — Reichsgesetzblatt Seite 1137 ff. — bestraft. Vorstehende Ordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Kalthof, den 13. April 1928.

Der Gemeindevorsteher.

Kindler.

Vorstehende Gebührenordnung wird zufolge Beschlusses vom heutigen Tage hiermit genehmigt.

Tiegenhof, den 3. September 1928.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

(Siegel.)

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 8. September 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Großes Werder.

Nr. 2.

Bekanntmachung.

Ich gebe hiermit zur Kenntnis, daß die Kreischauffee Myszewo—Matarnia (Gr. Niechan—Matern) Kreis Kartuzy wegen Bau der Eisenbahn Bydgoszcz—Gdynia (Bromberg—Bdingen) bis auf Widerruf geschlossen ist.

Tiegenhof, den 10. September 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Personalien.

In den Schulvorstand der evangl. Schule in Fürstenwerder ist der Lehrer K. Preuß aus Fürstenwerder als Schulkassenrentant gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 5. September 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Theodor Klein in Seyer-Abbau ist erloschen.

Tiegenhof, den 14. September 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Ziegenbockstationen.

Um die Ziegenzucht im Kreise Gr. Werder zu heben, gewährt der Kreis Ausschuss auf Antrag zur Anschaffung von Zuchtböcken, die dem hornlosen weißen Saanenrasslage oder dem hornlosen braunen Harzerschlage angehören und nach Abstammung, Alter und Entwicklung zur Förderung der Zucht geeignet sein müssen, Beihilfen bis zu 75% des Anschaffungswertes. Die näheren Bedingungen können auf dem Büro des Kreis Ausschusses eingesehen werden.

Tiegenhof, den 12. September 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**Bekanntmachungen anderer Behörden.****Gefunden.**

Am 10. d. Mts., nachmittags ist im Dorfe Eichwalde ein Sack mit 1 1/2 Ctr. Weizen gefunden.

Der rechtmäßige Eigentümer kann denselben gegen Erstattung des Fundgeldes und der Unkosten hier in Empfang nehmen.

Gr. Kefewitz, den 11. September 1928.

Der Amtsvorsteher.**Sperre.**

Wegen Erneuerung der Brücke über die Schwente ist der Weg von Tralau nach Heubuden bis zum 25. d. Mts. gesperrt.

Eichwalde, den 17. September 1928.

Der Amtsvorsteher.

gez. fast.

Zur Beachtung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Die vom Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer einbehaltenen Steuerabzugsbeträge hat der Arbeitgeber spätestens innerhalb 3 Tagen nach jeder Lohn- bezw. Gehaltzahlung

durch Steuermarken zu verwenden bezw. in bar an die Steuerkasse abzuführen. Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, diese Steuern innerhalb der festgesetzten Frist durch Steuermarken zu verwenden oder in bar abzuführen, weil die Mittel dazu im Geschäft nicht vorhanden sind, so hat er den Arbeitnehmern lediglich Abschlagszahlungen zu gewähren und muß alsdann von den tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen den Steuerabzug vornehmen.

Die Steuer beträgt 10,3 v. H. des Gesamtverdienstes unter Berücksichtigung der auf dem Steuerbuch vermerkten Ermäßigung.

Wird ein Steuerbuch nicht vorgelegt, wie es vielfach bei den in Sommerwirtschaften beschäftigten Kellnern, Musikern pp. oder bei Saisonarbeitern vorkommt, so hat der Arbeitgeber den Steuerabzug auch vorzunehmen und hierfür Steuermarken auf losen Einlagebogen zu verwenden. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Steuerfrei zu belassen sind in jedem Falle nur 80 G monatlich oder 19,20 G wöchentlich oder 3,20 G täglich.
2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen losen Einlagebogen zu beschaffen.
3. Lose Einlagebogen sind für Betriebsstätten im Bereich des Steueramts I bei diesem, für Betriebsstätten in der Gemeinde Ohra im Steueramt II und für Betriebsstätten im übrigen Bereich des Steueramtes II bei den für die Betriebsstätten zuständigen Gemeinde- bezw. Gutsvorstehern erhältlich.
4. Die verwendeten Einlagebogen dürfen seitens des Arbeitgebers keinesfalls an die Arbeitnehmer abgegeben werden; sie sind beim Markenverfahren monatlich bis zum 5., beim Ueberweisungsverfahren mit der Vierteljahresabrechnung dem zuständigen Steueramt zuzuleiten.

Auf die Verpflichtung des Arbeitgebers, gemäß Art. 17 bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 6 Tagen selbst die Aufstellung eines Steuerbuches zu veranlassen, wird weiter ausdrücklich hingewiesen.

Sind Steuerbücher in Ausnahmefällen durch Eintragungen und Markenverwendungen gefüllt, so müssen sie stets gegen Empfang eines neuen Steuerbuches eingetauscht werden. Keinesfalls sind in die gefüllten Steuerbücher neue Einlagebogen hineinzulegen.

Handelt der Arbeitgeber anders, so kommt je nach Lage des Falles Steuergefährdung oder vorsätzliche Steuerhinterziehung in Frage, die entsprechende Strafe nach sich zieht.

Danzig, den 11. September 1928.

Steueramt I.

Steueramt II.

Zur Einsegnung

empfehlen

evangelische

Gesangbücher**u. Glückwunschkarten**

in reicher Auswahl zu billigen Preisen

Pech & Richert, Neuteich.**Rontobücher**

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.